

Statuten der FDP.Die Liberalen Buchs AG

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1 *Name, Sitz*

Unter dem Namen *FDP.Die Liberalen Buchs AG* (FDP Buchs AG) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Buchs AG. Die Ortspartei gehört der *FDP.Die Liberalen* Bezirkspartei Aarau, der *FDP.Die Liberalen* Aargau und der *FDP.Die Liberalen* Schweiz an.

Art. 2 *Zweck*

Die FDP Buchs AG setzt das freisinnig-liberale Gedankengut auf kommunaler Ebene durch. Sie vertritt als Volkspartei die Gesamtinteressen der Buchser Bevölkerung unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Gesellschaftsgruppen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Begründung der Mitgliedschaft*

Mitglieder der FDP Buchs AG können alle Einwohnerinnen und Einwohner von Buchs AG werden, die sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. In Einzelfällen können auch auswärts wohnende Freisinnige, die einen besonderen Bezug zu Buchs AG haben, aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Parteimitgliedern beschliesst der Vorstand. Bei einer Anfechtung entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Art. 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Ein Ausschluss kann bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Grundsätze und Interessen der Partei sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung beschlossen werden. Bei einer Anfechtung entscheidet die Generalversammlung endgültig.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 5 *Organe der Partei*

Die Organe der Partei sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Präsidentin oder der Präsident
- Die Kontrollstelle
- Die Parteiversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, in alle Parteiorgane gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen.

Art. 6 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen finden jeweils nach Abschluss der kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Art. 7 *Wahlen und Abstimmungen*

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen oder Abstimmungen für bestimmte Geschäfte verlangen.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden erforderlich.

B. Generalversammlung

Art. 8 *Einberufung*

Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitglieder. Sie ist das oberste Organ der FDP Buchs AG.

Sie wird im ersten Quartal vom Vorstand oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste versandt werden.

Die Parteimitglieder sind berechtigt, bis spätestens 5 Tage vor der Durchführung schriftlich Anträge einzureichen.

Die Einberufung der Generalversammlung kann zudem auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Parteimitglieder verlangt werden.

Art. 9 *Geschäfte der Generalversammlung*

Die Generalversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- Wahl der Mitglieder der Parteiorgane
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Anfechtungsfall
- Statutenänderungen
- Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Jahresbudget und Mitgliederbeiträge

C. Vorstand

Art. 10 *Zusammensetzung*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten
- Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- Der Protokollführerin oder dem Protokollführer
- Der Finanzchefin oder dem Finanzchef
- Der Chefin Information oder des Chefs Information
- Den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Einwohnergemeinde
- Der Fraktionschefin oder dem Fraktionschef der Einwohnerratsfraktion
- Den eidgenössischen und kantonalen Parlamentarierinnen und Parlamentariern
- Bis zu zwei zusätzlichen von der Generalversammlung frei gewählten Mitgliedern

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche von der Generalversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Amt der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten kann als Co-Präsidium besetzt werden. In diesem Falle entfällt das Amt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten.

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 11 *Geschäfte des Vorstandes*

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- Führung der Partei
- Beantragung der Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik an die Parteiversammlung
- Stellungnahme zu aktuellen Sachfragen
- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten an die Parteiversammlung
- Vorbereitung der Wahlen
- Erstellung des Wahlbudgets
- Anordnung von Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen und Wahlen
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- Wahlen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- Anträge an die Generalversammlung zur Jahresrechnung, zum Jahresbudget und zu den Mitgliederbeiträgen
- Vorbereitung der General- & Parteiversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Parteimitgliedern
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind

D. Präsidentin oder Präsident

Art. 12 *Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten*

Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Zuständigkeiten:

- Führung der laufenden politisch-administrativen Geschäfte
- Vertretung der Ortspartei nach aussen
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
- Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle

E. Kontrollstelle

Art. 13 *Zusammensetzung*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren.

Art. 14 *Geschäfte der Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisoren oder Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

F. Parteiversammlung

Art. 15 *Einberufung*

Die Parteiversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitglieder. Sie dient der Festlegung der freisinnigen Kommunalpolitik der FDP Buchs AG.

Sie wird vom Vorstand oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen.

Die Einberufung einer Parteiversammlung kann zudem auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Parteimitglieder verlangt werden.

Art. 16 *Geschäfte der Parteiversammlung*

Die *Parteiversammlung* hat folgende Zuständigkeiten:

- Festlegung der vom Vorstand beantragten Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die durch das Volk zu wählenden Behördenmitglieder von Buchs AG
- Vorschläge an die Bezirkspartei für Wahlen auf eidgenössischer, kantonaler, regionaler, Bezirks- und Kreisebene

IV. Finanzielles

Art. 17 *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 18 *Finanzielle Mittel*

Die finanziellen Mittel der FDP Buchs AG werden durch Beiträge und Spenden beschafft.

Art. 19 *Mitgliederbeiträge*

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung für das folgende Jahr festgelegt.

Art. 20 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der FDP Buchs AG haften nicht die Mitglieder, sondern ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Statutenänderungen

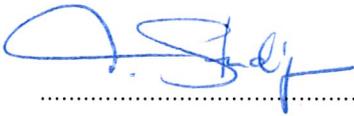
Statutenänderungen können durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. Februar 2021 beschlossen worden und treten am 26. Februar 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. Februar 1995. Gleichzeitig sind alle mit den Statuten in Widerspruch stehenden früheren Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Buchs, 25. Februar 2021

FDP.Die Liberalen Buchs AG
Die Co Präsidenten



.....
Tobias Studiger



.....
Urs Truttmann